

## Big Kanther is watching you

Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) trotz nun nicht nur der organisierten Kriminalität. Auch EinzeltäterInnen will er endlich auf die Spur kommen – mit Hilfe einer zentralen Gen-Datei: Der genetische Fingerabdruck, die bei jedem Menschen unverwechselbare individuelle DNA-Struktur, soll von auffällig gewordenen StraftäterInnen erfaßt und zentral vom Bundeskriminalamt (BKA) in einer Gen-Datenbank gespeichert werden.

Die Fortschritte bei der molekular-genetischen Analyse jedweden Körpermaterials wie Blut, Speichel, Haare oder Sperma lassen mittlerweile eindeutige Rückschlüsse auf Personen zu, sofern deren DNA bekannt ist. Um solche Beweisführungen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bereits im vergangenen Jahr sowohl eine DNA-Analyse bei Tatverdächtigen als auch deren Verwendung vor Gericht durch eine entsprechende Änderung der Strafprozeßordnung (§§ 81 e und f StPO) ermöglicht.

Für die zentrale Gen-Datei hingegen fehlt bislang die gesetzliche Grundlage, und Kanther selbst hielt eine solche zunächst auch nicht für notwendig. Schon im April 1998 begann das BKA daher mit der Einrichtung der Datei auf der Grundlage einer Errichtungsanordnung des Innenministers. Mittlerweile haben CDU und FDP doch noch einen Gesetzesentwurf nachgereicht. Dieser ist jedoch nicht geeignet, die Speicherung dieser sensiblen Daten angemessen einzugrenzen: Selbst Justizminister Schmidt-Jortzig hatte zunächst nur die Genprofile solcher TäterInnen erfassen wollen, die wegen Sexualdelikten oder Verbrechen verurteilt wurden. Nach dem jetzigen Entwurf soll es reichen, daß der/die Betroffene einer „schweren Straftat verdächtigt“ wird.

Durch diese Formulierung wird der Kreis der erfaßten Personen erheblich erweitert: Zum einen ist die Formulierung „schwere Straftat“ so vage, daß sie kein Delikt mehr konkret ausschließt. Zum anderen soll der bloße Tatverdacht ausreichen, um die DNA eines Menschen dauerhaft zu speichern. Die

Unschuldsumvermutung ist damit in diesem Bereich faktisch außer Kraft gesetzt. Auch das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen ist beeinträchtigt. Zwar sollen bislang nur solche Sequenzen der Erbsubstanz gespeichert werden, die keine Rückschlüsse auf Persönlichkeitsmerkmale zulassen. Doch auch diese „nichtcodierten“ Daten sind intime Informationen, mit



denen vorsichtig umgegangen werden sollte.

Gegen die Speicherung der genetischen Fingerabdrücke von verurteilten Sexualstraftätern hat sich in der Öffentlichkeit kaum Widerstand geregt. Geschickt nutzt der Innenminister nun diese breite Zustimmung dazu, eine unverhältnismäßige und datenschutzrechtlich bedenkliche Speicherung intimster Daten für eine Vielzahl weiterer Fälle durchzusetzen.

**Oliver Schilling, Bonn.**

Quellen: taz und Frankfurter Rundschau v.17. und 18.04.1998; taz v. 28. 05.1998.

## Privatisierung der Schöpfung

Nachdem alle Kontinente entdeckt, fast alle natürlichen Rohstoffvorkommen der Erde bekannt und aufgeteilt sind und der Weltraum sich (momentan noch) als unwirtschaftlich darstellt, hat sich der europäisch-amerikanische Pioniergeist seit einigen Jahren ein neues Projekt der Besitzergreifung und Unterwerfung erschlossen: die wirtschaftliche Privatisierung des tierischen, pflanzlichen und menschlichen Lebens. Diesem Projekt wollte sich auch die EU nicht mehr verschließen: Mitte Mai wurde vom Europäischen Parlament die Richtlinie „Über den Schutz biotechnischer Erfindungen“ verabschiedet. Hier wird kurzerhand zur „Erfindung“ de-

klariert und patentrechtlich geschützt, was vorher noch „Entdeckung“ und damit Allgemeingut war: bislang unentdeckte Erbgutteile und ihre spezifischen Wirkungsweisen.

Die globale Erschließung dieser Märkte begann bereits 1994, als die Uruguay-Runde der GATT-Staaten auch Mikroorganismen, Tiere, Pflanzen und menschliches Genmaterial dem Patentschutz zugänglich machte. In einem regelrechten Kolonialisierungsfeldzug konkurrieren Firmen vor allem aus dem Norden um die Ausbeutung der natürlichen Lebensvielfalt in den besonders artenreichen Ländern des Südens. Zu den Objekten der Begierde zählt u.a. das Erbgut von Tier- und Pflanzenarten, die pharmazeutische Wirkungen entfalten oder als Lebensmittel dienen können.

Auf dem Ernährungssektor sind bereits die ersten gentechnisch veränderten Getreidesorten auf dem Markt. Sie versprechen größere Ergiebigkeit und/oder größere Resistenz gegen Schädlinge oder Schädlingsbekämpfungsmittel, machen aber zugleich die Landwirtschaft kapitalintensiver, da den Bauern die bislang übliche Nachzucht des Saatgutes verboten ist und dieses für jede Aussaat neu gekauft werden muß. Ein weiterer vielversprechender Markt ist die Isolierung und Patentierung von Teilen der menschlichen Erbinformation.

Daß die Patentierung tatsächlich der Forschung dient, weil das Vermarktungsrecht Investitionen anregt, steht dagegen keineswegs fest: so ist beispielsweise die Entwicklung eines Anti-Aids-Medikamentes blockiert, da das benötigte Gen zur Zeit durch ein US-Patent der Forschung entzogen ist.

Ein kleines Trostpflaster bleibt: das Europäische Patentamt in München ist nicht der EU, sondern allein dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) von 1963 verpflichtet, das 19 Staaten unterzeichneten. Dieses erlaubt keine Patentierung von Lebewesen oder ihren Teilen, und Dänemark, die Schweiz und Norwegen werden einer Änderung des EPÜ wohl nicht zustimmen.

**Jochen Goerdeler, Frankfurt/Main.**

Quellen: taz vom 13.05.1998; Süddeutsche Zeitung vom 12.05. und 27.05.1998.

Recht  
kurz

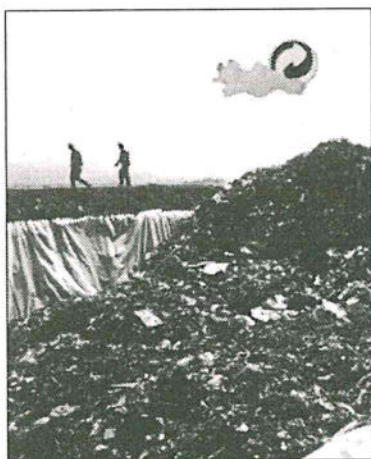


Recht  
kurz

## BVerfG verwirft Verpackungssteuern und Sondermüllabgaben

Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gab im Mai 1998 mehreren Verfassungsbeschwerden statt, die sich gegen kommunale Verpackungssteuern sowie gegen durch Ländergesetze festgelegte Sondermüllabgaben richteten.

Die Stadt Kassel kassierte seit 1992 als erste deutsche Kommune Steuern auf Plastikmüll und Getränkedosen, in denen Speisen und Getränke „zum Verzehr an Ort und Stelle“ angeboten wurden. Eine Befreiung von der Steuerlast war



vorgesehen, wenn der Müll nachweislich wiederverwertet wurde (z. B. Grüner Punkt). Diese kommunale Verpackungssteuer läuft nach Meinung des BVerfG dem im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (AbfG) enthaltenen bundesrechtlichen „Kooperationsprinzip“ zuwider. Danach soll das abfallwirtschaftliche Ziel der Vermeidung bzw. Verwertung von Einwegverpackungen durch Zusammenarbeit der beteiligten Kreise unter eigenständiger Auswahl der dafür geeigneten Mittel erreicht werden. Die steuerliche Lenkung durch die Verpackungssteuer fördere dagegen ein bestimmtes Verhalten, nämlich den Verzicht auf die Verwendung von Einwegverpackungen bzw. die stoffliche Verwertung ausgegebenen Einwegmaterials. Weiterhin treffe die Lenkungssteuer allein die LetztverreiberInnen und KonsumentInnen, während es die HerstellerInnen und ZwischenverreiberInnen entlaste.

Einen Widerspruch zum Kooperationsmodell des Bundes erkennen die VerfassungsrichterInnen auch in den Landesabfallgesetzen, soweit sie Abgaben für industriebedingten Sondermüll festschreiben. Solche Gesetze bestehen

in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Auch hier ergebe sich aus Bundesrecht, daß die Vermeidung und Verwertung produktionsbedingter Abfälle im Zusammenwirken zwischen Umweltbehörde und Industrieanlagenbetreiber angestrebt werden soll. Sei dem Unternehmen weder Abfallverwertung noch Vermeidung möglich bzw. zumutbar, führe die generelle abgabenrechtliche Lenkung aber zu einer unausweichlichen finanziellen Belastung, die Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu Bundesländern ohne Sondermüllabgabe mit sich bringe. Sie begünstige weiterhin die Verwertung um jeden Preis, welche nicht immer die umweltverträglichste Lösung darstelle.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird den Städten und Ländern ein erfolgreiches ökonomisches Instrument zur Abfallvermeidung aus der Hand genommen. Zudem sehen sie sich mit Schadenersatzforderungen in Millionenhöhe konfrontiert. Eine Wiederbelebung dieser Formen der ökologischen Besteuerung kann jetzt nur noch durch eine entsprechende Änderung des Bundesrechts geschehen.

**Lucia Fischer, Göttingen.**

**Quellen:** Pressemitteilung des BVerfG Nr. 50/98 v. 07.05.1998; *Frankfurter Rundschau* v. 08.05.1998; *tageszeitung* v. 08.05.1998.

## Verwertungsverbot von Verteidigungsunterlagen

Unterlagen, die sich Beschuldigte erkennbar zu ihrer Verteidigung in dem gegen sie laufenden Verfahren anfertigen, dürfen weder beschlagnahmt noch gegen seinen Willen verwertet werden. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH). Der Angeklagte, der einer Tötung beschuldigt wird, hatte sich aufgrund des komplexen Sachverhaltes handschriftliche Unterlagen angefertigt, in denen er seine Gedanken zum Tathergang, zu in Betracht kommenden Strafvorschriften, zur Schuldunfähigkeit und

anderen Möglichkeiten der Strafmilderung äußert. In diesen Unterlagen hatte der Angeklagte den Tathergang jedoch anders geschildert als in der Hauptverhandlung, was ihm dahingehend ausgelegt worden war, er habe sich gedanklich damit auseinandergesetzt, wie „er am besten aus der Sache herauskommt“. Im Revisionsprozeß waren diese Unterlagen gegen den Beschuldigten mit der Begründung verwendet worden, sie seien nicht für den Verteidiger bestimmt gewesen.

Diese Verwertung hat der BGH nun für unzulässig erklärt, da nach Art. 6 Abs. 3 Menschenrechtskonvention (MRK) jeder Beschuldigte das Recht hat, über ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen. Ein Verbot der Beschlagnahme ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der

§ 97 I Strafprozeßordnung i. V. m. Art. 2 I, Art. 20 III Grundgesetz. Aus dem rechtsstaatlichen Gebot, den Beschuldigten jederzeit die Möglichkeit einer geordneten und effektiven Verteidigung zu geben, folgert der BGH, daß auch solche Unterlagen, die erkennbar nicht VerteidigerInnen zukommen sollen, sondern der eigenen Auseinandersetzung der Angeklagten mit dem Prozeß dienen, nicht verwertet werden dürfen.

Denn das Verteidigungsrecht wäre erheblich beeinträchtigt, wenn Verteidigungsunterlagen beschlagnahmt und zu Lasten der Beschuldigten verwendet werden dürften. Insbesondere in Verfahren, denen komplexe Sachverhalte zugrunde liegen, werden die Beschuldigten nicht umhin kommen, sich zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Verteidigung schriftliche Aufzeichnungen als Gedächtnisstütze anzufertigen. Stünden solche Unterlagen dem Zugriff der Ermittlungsbehörde offen, so wären Angeklagte praktisch nicht mehr in der Lage, Erwägungen über eine zweckmäßige Verteidigung oder ein aus seiner Sicht zweckmäßiges Prozeßverhalten schriftlich niederzulegen, ohne befürchten zu müssen, daß die Aufzeichnungen in die Hände der Ermittlungsbehörde fallen und später gegen sie verwendet werden können. Insbesondere wegen des hohen Ranges des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren hat der BGH also völlig zu Recht ein Verwertungsverbot für solche Unterlagen erklärt.

**Marcus Mayer, Freiburg.**

**Quellen:** BGH, Urteil vom 25.02.1998 - 3 StR 490/97, *Frankfurter Rundschau*, 26.03.1998.

Recht  
kurz

Recht  
kurz